

(Berichterstatter Abgeordneter Lange [Leipzig].)

(A) und das geschieht durch Überlassung der Schul- und Kirchensteuer in vollem Umfange, der Gemeindeeinkommensteuer aber zur Hälfte an die Gemeinden, wo die Familien verbleiben.

Ich habe darum im Namen der Gesetzgebungsdeputation der Kammer zu empfehlen, die Anträge, die Sie in der Drucksache 212 finden, anzunehmen.

Aufmerksam machen möchte ich aber noch auf einen Druckfehler in der Überschrift. Es muß heißen: „den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes“; also hinter dem Worte „Abänderung“ ist einzuschalten: „des Gemeinde-“. Ich glaube, daß es wegen dieser Richtigstellung kaum eines Antrages bedarf, sonst würde ich einen Antrag dazu stellen.

Ich empfehle also, den Anträgen der Deputation, welche einstimmig gefaßt sind, Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abgeordneter Heymann.

Abgeordneter Heymann: Meine sehr geehrten Herren! Der geehrten Gesetzgebungsdeputation und dessen Herrn Berichterstatter darf ich Dank sagen dafür, daß sie sich so schnell der Beratung des Dekrets 30 unterzogen haben und zu dem Beschlusse gekommen sind, den Gesetzentwurf nach der Vorlage der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

(B) Meine Herren! Es lag mir sehr viel daran, von der Königlichen Staatsregierung etwas Bestimmtes darüber zu hören, ob in Zukunft unselbständige, minderjährige Arbeiter, die die Wohnung ihrer Eltern teilen, genau so zu behandeln seien wie andere gewerbliche Arbeiter in bezug auf die Gemeindesteuerbeiträge. Ich wurde deshalb in der Gesetzgebungsdeputation vorstellig, und in dankenswerter Weise stellte der Herr Berichterstatter einige Anfragen an die Regierung, darunter auch die meinige.

Über die Auskunft des Herrn Königlichen Kommissars — der Herr Berichterstatter hat einiges darüber bereits erwähnt, was ich nicht wiederholen will, — konnte ich mich nicht ganz zufriedengeben, da der Herr Kommissar am Ende seiner Ausführungen sagte, bei Meinungsverschiedenheiten der Gemeinden müßten solche Fälle nach wie vor durch das Obergericht entschieden werden. Meine Herren! Dieses hat gerade die Gemeinden dazu bewogen, die Petition an die Königliche Staatsregierung zu stellen, um diese Sache wenigstens in vielen Fällen aus der Welt zu bringen. Der Weg ist zu weit und auch zu vielfältig, daß jede kleine Wohnortsgemeinde zunächst an die Arbeitsgemeinde, dann an die Kreishauptmannschaft zu gehen hatte und nun sich die

(C) Tage ausrechnen mußte, daß nicht versehen wurde, noch rechtzeitig an das Obergericht im Rekurswege zu kommen.

Das war das, was wir gern beseitigt wissen wollten. Aber darauf hat der Herr Königliche Kommissar gemeint, es bleibe alles beim alten, es müßten auch später solche Fälle durch das Obergericht entschieden werden. Ich möchte die Königliche Staatsregierung heute nochmals bitten und würde ihr dankbar sein, wenn sie bei Verabschiedung des Gesetzes sich etwas bestimmter darüber aussprechen würde, bis zu welchem Alter die unselbständigen Kinder den Eltern zur Teilung der Wohnung angerechnet werden dürfen, damit unnötige Reklamationen und Rekurse vermieden werden können.

Die früher geübte Praxis schien mir die richtige zu sein, daß man die minderjährigen Arbeiter dort besteuerte, wo die Eltern wohnten, deren Wohnung sie teilten, natürlich mit Ausnahme der Dienstboten sowie der ständigen Lehrlinge und Gesellen bei Handwerkern. Meine Herren! Diese Praxis ist früher stets geübt worden. Wir haben uns daran gewöhnt und mußten uns daran gewöhnen, und wir meinen, daß dies heute noch gut, gerecht und billig wäre.

Zuletzt darf ich die Frage an den Herrn Berichterstatter stellen, ob man in der Deputation darüber verhandelt hat, dem Gesetze rückwirkende Kraft mit dem 1. Januar 1918 zu geben. Sollte es nicht der Fall sein, so würde ich heute einen Antrag dahingehend stellen, der von mir bereits vorbereitet ist. Wir würden dadurch nicht nur den Wohnsitz-, sondern auch den Arbeitsgemeinden dienlich sein. Es ist klar, man berechnet die Steuer auf ein ganzes Jahr, und wenn das Gesetz rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1918 erhielte, so hätte man Umrechnungen gar nicht oder nur wenig zu machen. Es kann sich hierbei auch nur um sehr geringe Beträge handeln. Deshalb dürfte mein Antrag auch heute noch Annahme finden. Er lautet folgendermaßen:

Die Kammer wolle beschließen:

- I. dem Gesetzentwurf Dekret 30 zur Abänderung des Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes betreffend rückwirkende Kraft mit 1. Januar 1918 zu geben,
- II. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Ich darf mir gestatten, den Antrag zu übergeben, er ist bereits mit 10 Unterschriften versehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialdirektor Dr. Koch.